

## **Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 31.05.2022 zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und anderer Vorschriften**

### **1) Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land durch kommunale Flächennutzungsplanung bis zur Erreichung des 2-Prozent-Ziels der Bundesregierung**

#### **Änderungsvorschlag:**

In § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG wird hinter dem letzten Semikolon folgende Ergänzung angefügt;

*„(...) Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen an Land gelten nicht als raumbedeutsam, wenn sie im Geltungsbereich eines gültigen Flächennutzungsplanes einer Gemeinde liegen, durch die Planungen oder Maßnahmen insgesamt einschließlich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr als zwei Prozent der Gemeindefläche für Windenergie ausgewiesen werden, die Planungen oder Maßnahmen eine Fläche von zwanzig Hektar nicht überschreiten und das Vorhaben nicht nach Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig ist.“*

#### **Begründung:**

Viele Städte und Gemeinden würden derzeit gerne das ausdrücklich im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel der Bundesregierung mit Nachdruck umsetzen, zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Die Gemeinden könnten dieses Ziel bezogen auf ihr Gemeindegebiet mittels Flächennutzungsplanung in Eigenregie umsetzen, werden daran aber durch die vorgeschaltete Raumordnungsebene gehindert. Würde jede Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zwei Prozent für die Windenergie ausweisen dürfen, wären die Ziele der Bundesregierung in kürzester Zeit erreichbar. Demgegenüber dauern die Raumordnungsverfahren trotz der gut gemeinten jetzigen Novellierung des ROG und anderer Vorschriften viel zu lange, insbesondere aufgrund der langen Verfahrensdauern von Klagen gegen die Raumordnungspläne und darauf beruhender jahrelanger Moratorien der Bundesländer. Jedenfalls für Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht nicht besteht und die sich auf einem Vorhabengebiet von maximal 20 Hektar befinden, besteht keine Veranlassung für eine zentrale Steuerung der Windenergie durch die ferne Landesregierung anstelle der ortsnahen Kommune, welche die Verhältnisse vor Ort im Zweifel besser beurteilen kann. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen gewahrt. Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und von der Allgemeinheit können ebenso gut vorgebracht werden wie im Raumordnungsverfahren. Die Möglichkeit einer Kommune, ihre Bürger an den Windenergievorhaben zu beteiligen - etwa durch die Gründung

#### **Geschäftsstelle/Sitz**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

#### **Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Dr. Gregor Friedrichs  
Florian Bergen  
Thomic Ruschmeyer  
Edith Brasche

#### **Geschäftsführung:**

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX

von Bürgerenergiegesellschaften - führt zu einer deutlich höheren Akzeptanz der Windenergie vor Ort, als wenn Windeignungsgebiete auf Länderebene "verordnet" werden.

Die Zeit drängt, vermeintlich bewährte, aber viel zu langsame Planaufstellungsverfahren grundsätzlich und nicht nur flankierend zu ändern und – zeitlich befristet bis zur Erreichung des 2-Prozent-Ziels der Bundesregierung - neue Wege zu gehen. Ansonsten können die Klimaschutzverpflichtungen der Bundesregierung kaum umgesetzt werden.

## 2) Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien

### Änderungsvorschlag:

§ 7 Absatz 2 Satz 1 ROG wird nach dem Satz „Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen“ anstelle des folgenden Punktes ein Semikolon eingefügt und wie folgt ergänzt:

*„(...); § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2022 gilt entsprechend.“*

### Begründung:

Das Abwägungsgebot in § 7 Abs. 2 ROG fordert, dass eine sachgerechte Abwägung stattfindet, in sie an Belangen alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und die Bedeutung der betroffenen privaten Belange weder verkannt noch der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Am 1. Juli 2022 tritt in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein neuer Abwägungsvorrang Erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung in Kraft (Artikel 20 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 2. Mai 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, BT-Drs. 20/1630). Der Abwägungsvorrang gehört in diesem sogenannten „Osterpaket“ der Bundesregierung zu denjenigen Vorschriften, die aufgrund ihrer hohen Dringlichkeit schon am 1. Juli 2022 in Kraft treten und nicht erst am 1. Januar 2023 (Seiten 12 und 132 des vorgenannten Gesetzesentwurfs). Der Abwägungsvorrang soll ausweislich der Gesetzesbegründung zum neugefassten § 2 EEG der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien „in allen Rechtsbereichen“ dienen (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 2. Mai 2022, BT-Drs. 20/1630, S. 2). Somit müssen alle staatlichen Behörden dieses überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigen (Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 2. Mai 2022, BT-Drs. 20/1630, S. 157), und zwar auch Raumordnungsbehörden. Ohne die Klarstellung in § 7 Absatz 2 ROG könnte Unklarheit darüber bestehen, ob der Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Raumplanung gelten soll oder nur in den nachgeschalteten

#### Geschäftsstelle/Sitz

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

#### Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Thomic Ruschmeyer  
Florian Bergen  
Edith Brasche

#### Geschäftsführung:

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

#### Bankverbindung:

Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX

Genehmigungsverfahren. Im letzteren Fall würde der Abwägungsvorrang nicht wie bezweckt umfassend wirken, sondern den Raumordnungsbehörden weiterhin ermöglichen, Windenergievorhaben zu verhindern.

### **3) Ergänzung zur Definition der „raumordnerischen Vertretbarkeit“**

#### **Änderungsvorschlag:**

§ 6 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Satz im Referentenentwurf „Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“ durchfolgenden neue Sätze und 3 ergänzt, wodurch der bisherige Satz 2 zu Satz 4 wird:

„Einem Antrag auf Abweichung soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn die Abweichung im überragenden öffentlichen Interesse liegt oder der öffentlichen Sicherheit dient. Im überragenden öffentlichen Interesse liegen insbesondere erneuerbare Energien bis zur Erreichung der Klimaneutralität im Sinne des § 2 EEG in der am 1. Juli 2022 geltenden Fassung.“

#### **Begründung:**

Durch die Ergänzung soll wiederum dem Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG auch im Rahmen von Abweichungsentscheidungen von Zielen der Raumordnung zur Geltung verhelfen. Ansonsten bliebe auch an dieser Stelle fraglich, ob der Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien anwendbar ist.

### **4) Kombinierte Nutzung von Flächen im Hinblick auf erneuerbare Energien**

#### **Änderungsvorschlag:**

In § 7 Abs. 2 ROG wird folgender Satz angefügt:

*„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine multifunktionale Nutzung des Planungsraumes insofern zu verfolgen, als die Nutzung durch erneuerbare Energien stets mit geprüft und berücksichtigt werden muss.“*

#### **Geschäftsstelle/Sitz**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

#### **Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Thomic Ruschmeyer  
Florian Bergen  
Edith Brasche

#### **Geschäftsführung:**

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

#### **Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX

**Begründung:**

Flächen sind in einem dichtbesiedelten Land wie Deutschland ein wertvolles und knappes Gut und können über die „eindimensionale Nutzung“ hinaus in mehreren Dimensionen genutzt werden. Die Ergänzung „multifunktionale Nutzung“ ermöglicht mit Blick auf die Energiewende parallel verschiedene Nutzungen, die aufeinander abgestimmt sind, sich nicht widersprechen und insofern den Flächendruck reduzieren. Im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) Bayern ist bereits vorgesehen, dass Flächen multifunktional genutzt werden können. Dies entspannt die Flächenkonkurrenz. Dies gilt für fast alle Flächennutzungen, etwa Landwirtschaft und Photovoltaik (Agri-Photovoltaik). Auch wenn zum Beispiel Gewerbeflächen oder Verkehrsflächen durch die Aufstellung von Raumordnungsverfahren ausgewiesen werden, sollen in diesem Rahmen zwingend kompatible Nutzungen durch erneuerbare Energien von vornherein mit bedacht und berücksichtigt werden (Beispiel: hoch aufgeständerte PV-Anlagen auf Großparkplätzen).

**5) Fiktion der Raumverträglichkeit nach Ablauf der 6-Monatafrist**

**Änderungsvorschlag:**

§ 15 Abs. 1 Satz 3 Referentenentwurf wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

*„Nach Ablauf dieser sechs Monate gilt das Antragsvorhaben als raumverträglich.“*

**Begründung:**

Nach der derzeitigen Formulierung wird der Abschluss des Verfahrens zeitlich nicht geregelt. Wenn die Bundesregierung es ernst meint mit der gewollten Beschleunigung der Raumordnungsverfahren, muss sie nach Ablauf der gesetzlich genannten Frist für eine Lösung im Sinne einer tatsächlichen Beschleunigung sorgen.

**6) Keine Doppelprüfung über ROG**

**Änderungsvorschlag:**

§ 15 Absatz 2 Referentenentwurf wird um folgenden Satz ergänzt:

*„Dabei ist sicherzustellen, dass keine unnötigen Doppelprüfungen nach diesem Gesetz und nach dem UVPG erfolgen.“*

**Geschäftsstelle/Sitz**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

**Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Thomic Ruschmeyer  
Florian Bergen  
Edith Brasche

**Geschäftsführung:**

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX

## **Begründung:**

Die Formulierung in § 15 Abs. 2 Referentenentwurf führt dazu, dass eine Doppelprüfung nach ROG und UVPG erfolgt. Um die gewünschte Beschleunigung und Flexibilisierung der Raumordnung zu erzielen, müssen die Regelungsbereiche miteinander verzahnt werden.

## **7) Abschließende Anregungen des BRM**

Der BRM schlägt zudem vor, die im Referentenentwurf genannten Fristen im Rahmen des Zumutbaren so weit wie möglich abzukürzen. In Summe kann auch durch eine moderate weitere Abkürzung einzelner Verfahrensschritte eine spürbare Beschleunigung der Raumordnungsverfahren erreicht werden.

Zudem bittet der BRM die Bundesregierung um Prüfung, wie und ob im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Raumordnungspläne abgekürzt und Verfahrensdauern beschleunigt werden können. Die langen Verfahrensdauern sind eine wesentliche Ursache für das Erlahmen des Windenergieausbaus in den vergangenen Jahren.

Hilfreich wäre auch, die Planungshoheit über den Ausbau für Windenergieanlagen in Zeiten eines Moratoriums (also eines landesrechtlichen Ausbaustopps für Windenergieanlagen in Zeiten eines oberverwaltungsgerichtlich überprüften Raumordnungsplanes) in die Hände der Gemeinden zu legen oder zumindest großzügigere Abweichungsvorschriften in Zeiten eines solchen Moratoriums zu regeln.

Für die Energiewende ist die beste Regionalplanung der Verzicht auf eine Regionalplanung. Die Regionalplanung führt niemals zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, sondern immer zu einer beträchtlichen Verlangsamung, auch mit dem Referentenentwurf. Wir haben bereits unter Ziffer 1) dargelegt, weshalb ein solcher Verzicht auf eine Regionalplanung jedenfalls in den dort genannten Grenzen die sinnvollste aller Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele und größeren Unabhängigkeit von russischem Erdgas ist. Jedenfalls hinsichtlich des im Koalitionsvertrag festgelegten 2-Prozent-Ziels sollte den Kommunen das Vertrauen entgegengebracht werden, dass sie dieses Ziel für ihr Gemeindegebiet auf verantwortungsvolle Weise im Zusammenwirken mit ihren Bürgern durch die Flächennutzungsplanung eigenverantwortlich und ohne „Verordnung“ durch die ortsferne Regionalplanebene erreichen können.

### **Geschäftsstelle/Sitz**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

### **Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Thomic Ruschmeyer  
Florian Bergen  
Edith Brasche

### **Geschäftsführung:**

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

### **Bankverbindung:**

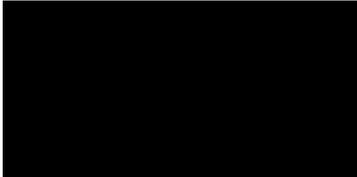
Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX



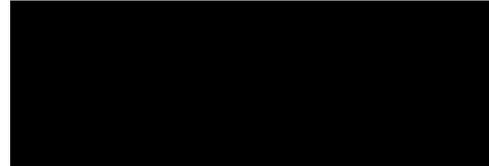
Bundesverband Regenerative Mobilität e.V.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Erkner, 09.06.2022



Peter Schrum  
Präsident



Dr. Thorsten Gottwald  
Vizepräsident

**Geschäftsstelle/Sitz**

Zum Wasserwerk 12  
D-15537 Erkner  
Tel.: +49(0)3362 8859 100  
Fax: +49(0)3362 8859 110  
E-Mail: [info@brm-ev.de](mailto:info@brm-ev.de)  
[www.brm-ev.de](http://www.brm-ev.de)

**Präsidium:**

Peter Schrum (Präsident)  
RA Dr. Thorsten Gottwald  
Wolfram Kangler  
Marcus Biermann  
Thomic Ruschmeyer  
Florian Bergen  
Edith Brasche

**Geschäftsführung:**

Martin Tauschke  
  
Vereinsregister  
Frankfurt (Oder), VR 3296 FF  
Steuer Nr. 063/140/067 10

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover  
IBAN  
DE85 2505 0180 0000 0895 57  
BIC: SPKHDE2HXXX